

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **35. Sitzung** des **Rates** der **Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 26. März 2014,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Einführung und Verpflichtung von Herrn Hermann Hadamik
3. LEADER - Förderprogramm zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 11.03.2014
4. Kommunalverfassungsbeschwerde „Inklusionskosten“
hier: Schreiben des Städte- und Gemeindebunds vom 19., 20. u. 21.02.14
(siehe Anlagen 1 - 3)
5. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

6. Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welver
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ und
22. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Vorstellung des Schallschutzgutachtens
8. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: 1. Ergebnis der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (1) LPlG
2. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
3. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
9. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss zur 32. FNP-Änderung
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 27
10. Neubenennung einer Straße im Zentralort Welver
hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“
11. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
hier: 1. Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss zur 30. FNP-Änderung
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 5
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
hier: Umplanung von einzelnen Flächen im Bereich Borgeln, Schwefe und Welver
13. Bauantrag zur Errichtung eines Güllebehälters im Außenbereich der
Gemarkung Einecke
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB
14. Bauantrag auf Errichtung eines Walles zur Abgrenzung eines Grundstückes
im Außenbereich der Gemarkung Borgeln, Haselhorst
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB
15. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes im Bereich des Ortsteiles
Flerke, Flerker Straße/Am Heidewald
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB
16. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Teimann

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Hadamik, Hagenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-24-01 I	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 05.03.2014

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 07.03.14	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 06/03/14
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10/03.14	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	26.03.2014				

Einführung und Verpflichtung von Herrn Hermann Hadamik

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014

Das Ratsmitglied Frau Hanny Sundermann (SPD) ist am 25.11.2013 verstorben.

In der Reserveliste der SPD für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Welper ist kein Ersatzbewerber für Frau Sundermann benannt (Frau Sundermann war bereits seit 2012 Listennächste für Herrn Schwarz).

Die zwei unmittelbaren Listennächsten haben die Wahl nicht angenommen.

Herr Hermann Hadamik ist daher als Listennächster Nachfolger von Frau Hanny Sundermann.

Die Ratsmitglieder werden gem. § 67 Abs. 3 GO vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die nach § 67 Abs. 3 GO NW vorgeschriebene Verpflichtung „in feierlicher Form“ kann hier in der Weise vollzogen werden, dass sich das Ratsmitglied von seinem Platz erhebt und sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich,

dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das

Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine

Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: WiFö Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 12.03.2014

Bürgermeister	<i>J. 13/03/14</i>	Allg. Vertreter	<i>13/03/14</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Op. 13/03/14</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	26.03.2014				

Betr.: LEADER - Förderprogramm zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa

**hier: Antrag der BG-Fraktion vom 11.03.2014 und
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.03.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014:

1. Siehe beigefügter Anträge der obigen Fraktionen vom 11.03.2014 (Anlage 1+2)

Hinweis:

Mit Einladung vom 13.02.2014 wurden alle Mandatsträger der Gemeinde Welver von Bürgermeister Teimann und seinen Amtskollegen aus Werl, Wickede, Ense und Möhnesee zu einer Informationsveranstaltung in das Rathaus der Stadt Werl eingeladen.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden insbesondere mögliche Chancen und Beispiele einer gemeinsamen LEADER-Region von zwei kommunalen Praktikern, die bereits von einer LEADER-Förderung profitieren, vorgestellt.

2. Allgemeines

Mit dem Programm LEADER fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte, damit sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet positiv weiterentwickeln.

Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu halten.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regionalen LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander,

beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess.

Dieser Ansatz "von-unten-her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. Ob und wie eine LEADER-Region neue Wege im Landtourismus geht oder kulturelle Angebote auf- und ausbaut, ob sie sich als Standort für erneuerbare Energien aufstellt oder neue Formen des Wohnens und der sozialen Dienstleistung entwickelt oder ob sie zuerst in die langfristige Konzeption ihres Wirtschafts- und Wohnstandorts investiert - über all diese Fragen entscheiden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort.

3. Das Förderprogramm

In der kommenden EU-Förderperiode ab 2014 wird die Landesregierung finanzielle Mittel für 20 bis 24 Leader-Regionen bereitstellen. Eine Region soll mindestens 30.000 Einwohner zählen, maximal grundsätzlich rund 150.000.

Damit ist aufgrund bestehender nachbarschaftlicher Kooperationen und Verbindungen für die Gemeinden Ense, Möhnesee, Wickede, Werl und Welper eine Bewerbung als LEADER-Region denkbar.

Jede Region erhält ein Fördermittelbudget aus EU- und Landesmitteln von ca. 2 Mio Euro. Der Zuwendungssatz für Projekte liegt dann bei 60 Prozent. D.h. inklusive der kommunalen oder privaten Mittel können Vorhaben von 2,2 bis 3 Mio Euro initiiert werden.

Regionen müssen sich für die Förderung qualifizieren. Das geschieht mit einem Gebietsentwicklungskonzept. Für die Entwicklung eines solchen Konzepts sollte ein Planungsbüro beauftragt werden. Ein Zuschuss von 15.000 € ist hierbei möglich. Je nach Zusammensetzung der Regionen (Anzahl der Kommunen) ist hier ein Eigenanteil je Kommune zwischen 5.000 € und 7.500 € zu tragen.

Aus der Erfahrung der bisherigen LEADER-Regionen hat sich die Einrichtung einer Stelle des Regionalmanagers bewährt. Der Regionalmanager übernimmt dabei eine Dienstleistungsfunktion als Ideengeber, Berater, Moderator und Promotor.

Diese Verwaltungs- und Managementleistung für die organisatorischen Aufgaben (Sitzungen vorbereiten, Projektunterlagen erstellen, Vernetzung mit Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Ehrenamt) kann ausgeschrieben oder an eigene Verwaltungskräfte delegiert werden, die dann entsprechend freizustellen sind.

Dieses sogenannte Regionalmanagement wird ebenfalls aus den LEADER-Mitteln finanziert.

4. Weitere Vorgehensweise

- Zusammensetzung der LEADER-Region ist abzuklären = Interessensbekundung der jeweiligen Kommunen
- Grundsatzentscheidung des Rates, mit Nachbarkommunen künftig gemeinsam LEADER-Region zu sein und zu wollen und ein gemeinsames Gebietsentwicklungskonzept auf den Weg zu bringen
- Beauftragung eines Koordinators (bei den beteiligten Kommunalverwaltungen), der sich mit Ministerium und Bez.-Reg eng über die weiteren Vorbereitungen abstimmt.
- Nach den Sommerferien erfolgt die Ausschreibung der Qualifizierungsrunde

- Ab Bewerbungsauftrag müssen die regionalen Arbeiten am Gebietsentwicklungskonzept konkret beginnen. Fertigstellung zwingend bis Ende Dezember 2014
- Zur Jahreswende 2014/2015 erfolgt die Entscheidung, welche Regionen gefördert werden. Projektförderung bis zum Jahr 2023 = Vorbereitung, Umsetzung, Abrechnung

Eine detaillierte Beschreibung des Förderprogramms sowie ausführliche Informationen zur weiteren Vorgehensweise sind als Anlage 3 beigefügt.

Des Weiteren erhält jedes Ratsmitglied die Publikation „Land in Bewegung -LEADER in NRW – gute Beispiele für starke ländliche Regionen“.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver spricht sich dafür aus, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 zu unternehmen.

Sollte gemeinsam mit Nachbarkommunen eine LEADER-Region identifiziert sein, beauftragt der Rat die Verwaltung, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Sommer 2014 aufrufen wird.

Dies schließt die Vergabe von Leistungen ein, die für ein gemeinsames integriertes Entwicklungskonzept notwendig sind, dass der Bewerbung zugrunde liegen muss (Beauftragung eines Fachbüros).

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der Betrag ist im Haushalt 2014 bereitzustellen.

Der vom Land dafür in Aussicht gestellte Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro je Region soll dabei in Anspruch genommen werden.

Anlage 1

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper

Gemeinde Welper

Eing.: 12. MRZ 2014

Welper, den 11.03.2014

Antrag zur Tagesordnung des nächsten Ratssitzung am 26.03.2014

Die Bürgergemeinschaft beantragt, dass die Verwaltung zur LEADER-Veranstaltung vom heutigen Tag in Werl berichtet. Auf Grund des engen Zeitrahmens, Leaderregionen müssen bis Ende 2014 gebildet sein und der bis dahin anstehenden Entscheidung möge die Verwaltung Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

Informationen sind zu finden:

http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/nrw_programm/leader/index.php

Mit freundlichen Grüßen



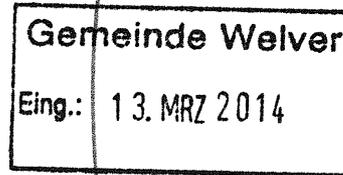
Jürgen Dahlhoff

Anlage 2

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Wolver, 11.03.14

An den Rat der Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister Teimann
Am Markt 4
59514 Welver



**Tagesordnung der Ratssitzung am 26.03.14, Vorschlag des
Tagesordnungspunktes „LEADER-Programm“**

Sehr geehrter Herr Teimann,

hiermit beantragen wir, den Punkt „LEADER-Programm“ in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen. Unsere Fraktion bittet Sie, Zweck, Inhalte, Bedingungen und Verfahren des Förderprogramms darzustellen, so dass erkennbar werden möge, inwiefern das Programm für die Gemeindeentwicklung nützlich sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

LEADER in NRW

1. LEADER ist ein **Förderprogramm** der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. LEADER steht dabei für »*Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*« = »*Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*«.

2. Das Programm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER). Ziel und Leistung der Förderung ist, plausible Wünsche und überzeugende Ideen für Lebensqualität, **Anziehungs- und Wirtschaftskraft ländlicher Gebiete** mit finanziellen und personellen Mitteln zu unterstützen. Hier werden also nicht Land- und Forstwirte, sondern vor allem Dörfer (Ortsteile), Kommunen und private Initiativen gefördert.

3. Die Menschen vor Ort kennen Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten am besten. Durch das Engagement der Menschen in den Leader-Regionen werden deutschland- und europaweit viele beispielhafte innovative Projekte realisiert, die für die Entwicklung von Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Kultur, sozialer Versorgung, Lebensqualität und anderer Bereiche einen positiven Beitrag leisten. Der **demografische Wandel** ist ein übergreifendes Thema, ländlicher Tourismus, die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes spielen fast überall eine Rolle. Wichtig ist, dass Leader-Projekte unter **Beteiligung der Bevölkerung** umgesetzt werden (bottom-up). Damit geht dieser Ansatz über eine reine interkommunale Kooperation von Verwaltungen hinaus.

4. In **Nordrhein-Westfalen** gibt es zur Zeit 12 LEADER-Regionen (in ganz Deutschland sind es 244). Drei sind in Südwestfalen bzw. am Hellweg und eignen sich daher für direkte Erfahrungsberichte besonders. Südliches Paderborner Land (Kreis Paderborn), Hochsauerland und Vier-mitten-im-Sauerland. Besonders stark ist LEADER-Kooperation auch im Kreis Steinfurt in enger Zusammenarbeit mit der Kreisentwicklung. Hier spielt u.a. die Gestaltung der Energiewende eine wichtige Rolle.

5. In der kommenden EU-Förderperiode ab 2014 wird die Landesregierung finanzielle Mittel für **20-24 LEADER-Regionen** bereitstellen.

Eine Region soll mindestens 30000 Einwohner zählen, maximal grundsätzlich rund 150.000.

Jede Region erhält ein **Fördermittelbudget** aus EU- und Landesmitteln von ca. 2 Mio Euro. Über die Obergrenze ist politisch noch nicht entschieden. Die EU-KOM strebt 2,5 Mio Euro an. Der Zuwendungssatz für Projekte liegt dann bei 60 Prozent. D.h. inklusive der kommunalen oder privaten Mitteln können Vorhaben von 2,2 bis 3 Mio Euro initiiert werden.

LEADER-Regionen können in ihre Entwicklungsstrategien auch alle übrigen Fördermittel integrieren, z.B. Dorferneuerungsmittel, ESF- oder

EFRE-Mittel. Dabei hilft das **Regionalmanagement**, dass ebenfalls aus den LEADER-Mitteln finanziert wird. Insofern reicht die Mobilisierungswirkung von LEADER über die reine ELER-Förderung hinaus. So sind in Regionen z.B. neue Wirtschaftsförderungs-Netzwerke und -aktionen, z.B. zur Fachkräftegewinnung entstanden u.ä.

Diese Verwaltungs- und Managementleistung für die organisatorischen Aufgaben des Prozesses (Sitzungen vorbereiten, Projektunterlagen erstellen, Förderchancen abklären bei Bezirksregierung, Vernetzung mit Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Ehrenamt) kann ausgeschrieben oder an eigene Verwaltungskräfte delegiert werden (die dann dazu entsprechend freizustellen sind).

Die Projekte dienen dazu, die ländlichen Gebiete zu fördern. D.h., Maßnahmen in Zentralorten, z.B. Stadtkern Arnsberg, könnten nicht gefördert werden, Außenbereiche wie Uentrop oder Vosswinkel aber doch.

6. Regionen müssen sich für die Förderung **qualifizieren**. Das geschieht mit einem **Gebietsentwicklungskonzept**. Beispiele finden sich auf den websites der aktuellen LEADER-Regionen.

Diese unternimmt eine **Stärken-Schwächen-Chancen-Analyse** für die Region und zeigt auf, wo LEADER-Mittel und Initiativen besonders wirksam Verbesserungen für Lebensqualität, Daseinsvorsorge und Wirtschaftskraft erreichen könnten.

Für die Entwicklung eines solchen Konzepts kann z.B. ein Planungsbüro beauftragt werden. Ein Zuschuss von 15.000 Euro ist möglich. In die Konzeptentwicklung müssen Bürgerinnen und Bürger und wichtige Vertretungen der Bürgergesellschaft (Verbände, Kammern, Kirchen) eingebunden werden.

7. Schwerpunkte für LEADER in NRW 2014-2020

- Ländliche Lebensqualität / Dorfentwicklung
- Präventions- / Unterstützungsangebote für (junge) Familien, Integration
- Nah-/ Land-/ Natur-Tourismus
- Gesundheit
- Mobilitätssicherung / Nahverkehr
- Energiewende & ländliche Wertschöpfung (z.B. regionale Vermarktung)
- Fachkräftesicherung
- Ehrenamt stärken
- Generationenprojekte

8. Steuerung und Entscheidungen in den LEADER-Regionen erfolgen durch die sog. „Lokale Aktionsgruppe“. Darin sind Bürgermeister/innen, Bürgervertreter u.a. vertreten. Sie wählt einen ehrenamtlichen Vorstand.

9. Was sollte jetzt getan werden?

- Informationen aus erster Hand – Wie funktioniert LEADER und was hat es gebracht? Z.B. aus einer aktuellen LEADER-Region in der Nachbarschaft, bei der Bezirksregierung in Arnsberg (Dez. 33) oder bestehenden LEADER-Regionen.
- Grundsatzentscheidung auf Gemeindeebene, mit Nachbarkommunen künftig gemeinsam LEADER-Region sein zu wollen und dafür ein gemeinsames Gebietsentwicklungskonzept auf den Weg zu bringen.
- Beauftragung eines Koordinators (bei den beteiligten Kommunalverwaltungen), der sich mit Ministerium und Bezirksregierung eng über die weiteren Vorbereitungen abstimmt.
- Nach den Sommerferien (wegen der Kommunalwahlen) wird die Qualifizierungsrunde offiziell ausgeschrieben. Die Beschreibung der Anforderungen und der Förderkonditionen ist noch in Arbeit.
- Ab Bewerbungsauftrag müssen die regionalen Arbeiten am Gebietsentwicklungskonzept konkret beginnen. Fertigstellung bis Ende Dezember 2014.
- Zur Jahreswende 14/15 erfolgt die Entscheidung, welche Regionen gefördert werden und kann regional die Arbeit beginnen. Projekte können dann bis 2023 vorbereitet und umgesetzt/abgerechnet werden.

10. Die 12 LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen

- Ahaus, Heek, Legden (Kreis Borken)
- Eifel
- Baumberge (Kreis Coesfeld)
www.leader-baumberge.de
- Bocholter Aa (Kreis Borken)
www.region-bocholter-aa.de
- Hochsauerland (Hochsauerlandkreis)
www.leader-hochsauerland.de
- Lippe-Issel-Niederrhein (Kreise Wesel, Borken, Kleve)
www.lippe-issel-niederrhein.de
- Nordlippe (Kreis Lippe)
www.nordlippe.de
- Selfkant (Kreis Heinsberg)
www.leader-derselfkant.de
- Steinfurter Land (Kreise Steinfurt und Borken)
www.lag-steinfurterland.de
- Südliches Paderborner Land (Kreis Paderborn)
www.suedliches-paderborner-land.de
- Tecklenburger Land (Kreis Steinfurt)
www.lag-tecklenburgerland.de
- 4 Mitten im Sauerland (Hochsauerlandkreis)
www.leader-sauerland.de

Eine anschauliche Zusammenfassung von interessanten Projekten in NRW liefert die aktuelle Broschüre „Land in Bewegung“

http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/land_in_bewegung.pdf

Beispiele für Leader-Projekte außerhalb von NRW

- Landwirtschaftlicher Lehrpfad
- Ausbildung von Landwirten zu Kulturführern
- Qualifizierung von Kindern in Gesundheit, Ernährung, Umwelt und regionalem Bewusstsein
- Informationsweg „Tour d'énergie“ vor allem über regenerative Energieerzeugung
- Karpfenweg im Land der 1000 Teiche
- Milcherlebnis in einer Allgäuer Sennerei
- Fränkische Moststraße
- Innovative Wissensvermittlung durch elektronische Schultafeln
- Naturbadeseen
- Innovative, regionsbezogene Museen
- Lebensschule mit intensiver schulpädagogischer Betreuung für verhaltensauffällige Jugendliche
- Reit-Therapiehof zur Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern
- Generationenhäuser
- Regionale Baukultur
- Innovative Wanderweg-Konzepte (z.B. Burgenweg, Sennerei-Almweg)
- Trendsportzentrum
- Palliativversorgung „Brückenpflege zwischen zu Hause und Krankenhaus“
- Begegnungszentrum im Dorf mit Servicestelle für alle Generationen
- Entwicklung regionaler Energiekonzepte

Mehr im Internet finden Sie auch unter

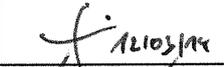
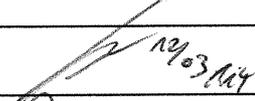
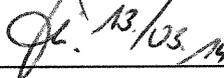
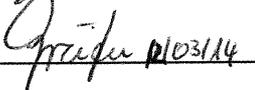
<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/regionen/leader/>

Kontakt:

Bezirksregierung Arnsberg, Telefon 02931 82-5134

Dr. Martin Michalzik
Referatsleiter Grundsatzfragen ländlicher Räume und ELER-NRW-Programm
MKULNV 0211-4566 742
martin.michalzik@mkulnv.nrw.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.: 2.2 Schulen	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 12.03.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	4	oef	26.03.2014				

**Betr.: Kommunalverfassungsbeschwerde „Inklusionskosten“
 hier: Schreiben des Städte- und Gemeindebunds vom 19., 20. u. 21.02.14
 (siehe Anlagen 1 - 3)**

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014:

Am 16. Oktober 2013 hat der Landtag das 9. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Mit diesem Beschluss ist das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ab dem kommenden Schuljahr (2014/15) der gesetzliche Regelfall. Es besteht dann für Kinder mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht in einer Regelschule.

Zurzeit werden 11 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen der Gemeinde Welver auf Antrag der Eltern unterrichtet. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen (= Förderbedarf Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache). Voraussetzung für die Beschulung im Rahmen des „Gemeinsamen Unterrichts“ ist bisher noch die Zustimmung des Schulträgers, die bei Kostenneutralität erfolgt.

Durch die neue Gesetzeslage müssen die Schulen ab dem Schuljahr 2014/15 für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sein.

Die Umsetzung der Inklusion wird erhebliche zusätzliche Kosten (u.a. bauliche Kosten zur Schaffung einer umfassenden Barrierefreiheit sowie Schaffung von weiteren Differenzierungsräumen, Kosten für eine angemessene Raumausstattung, erhöhte Schülerbeförderungskosten, zusätzliche Ausgaben für spezielle Lehr- u. Lernmittel und Kosten für Integrationshelfer) für den Schulträger verursachen.

Nach Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW und dem darauf basierenden Konnexitätsausführungsgesetz NRW muss bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Gemeinden bzw. bei der Veränderung der Aufgabenerfüllung durch das Land eine Aussage über die Kostenfolge getroffen und ggf. ein Belastungsausgleich durchgeführt werden.

Da die Inklusion - nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände für die Kommunen - qualitativ und inhaltlich eine neu übertragene Aufgabe darstellt, müssen die zusätzlichen Kosten im Zuge der Konnexität mit Landesmitteln ausgeglichen werden.

Leider hat sich das Land bis zu diesem Zeitpunkt - trotz erheblicher Zugeständnisse bei den Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden - nicht verbindlich zum Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben der Kommunen durch Landesmittel verpflichtet.

Wie der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 21.02.2014 (siehe Anlage 3) mitteilte, liegt jedoch zwischenzeitlich ein neues Angebot des Landes vor, das noch sorgfältig geprüft wird.

Obwohl der Städte- und Gemeindebund weiterhin für eine außergerichtliche Lösung offen ist, soll parallel dazu mit der Vorbereitung und Koordinierung einer eventuell doch erforderlich werdenden Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz begonnen werden.

Da die kommunalen Spitzenverbände selber nicht klagebefugt sind, wurden mit Schreiben vom 20.02.2014 (siehe Anlage 2) bei den betroffenen Städten, Kreise und Gemeinden abgefragt, ob sie sich einer Kommunalverfassungsbeschwerde anschließen würden.

Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation, vor allem aber im Interesse der Schaffung von Voraussetzungen für einen guten, gehaltvollen und gelingenden Inklusionsprozess sollte sich die Gemeinde Welver der Verfassungsbeschwerde anschließen, sofern die Konnexitätsfrage nicht doch noch im Verhandlungswege geklärt werden kann.

Die Bereitschaft dazu wurde dem Städte und Gemeindebund bereits, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat, signalisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass sich die Gemeinde Welver einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz anschließt, mit der die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der Missachtung des in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW festgelegten Konnexitätsprinzips festgestellt werden soll, sofern keine außergerichtliche Lösung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden erzielt werden kann.



Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 32/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: IV 211-38/3 ha
Ansprechpartnerin: Beigeordneter Hamacher,
Referent Wagener
Durchwahl 0211-4587-220/-236

19. Februar 2014

Gespräche über die Kosten der Inklusion – Kein Konsens mit dem Land

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

zuletzt mit den Schnellbriefen Nr. 25 v. 10.02.2014 und Nr. 26 v. 12.02.2014 hatten wir Sie über die Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände informiert, mit dem Land einen Konsens in der Frage der Konnexitätsrelevanz der Folgekosten der schulischen Inklusion zu erzielen. Zur Erinnerung möchten wir nachfolgend noch einmal den Beschluss des Präsidiums vom 12.02.2014 wiedergeben:

- 1. Das Präsidium bestätigt die Positionierung der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände in den Verhandlungen mit dem Land über einen Ausgleich der mit der schulischen Inklusion verbundenen Kosten.*
- 2. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung der Konnexität für sämtliche Investitions- und Sachkosten.*
- 3. In Bezug auf die personellen Mehrkosten fordern die kommunalen Spitzenverbände auch die Einbeziehung der Kosten für Integrationshelfer/Inklusionshelfer. Maßgebend ist der Kostenumfang, der durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz adäquat kausal verursacht wird. Zu dessen dauerhafter Finanzierung muss sich das Land verpflichten. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Revision. Das von der Landesregierung vorgeschlagene Monitoring ohne jegliche Finanzierungsverpflichtung würde das diesbezügliche Kostenrisiko vollständig auf die Kommunen übertragen.*
- 4. Sollte sich das Land hierzu nicht bis zur Sitzung des Gesamtvorstandes der kommunalen Spitzenverbände am 17.02.2014 bereit finden, empfiehlt der Städte-*

und Gemeindebund seinen Mitgliedsstädten und -gemeinden, die Konnexitätsrelevanz des Inklusionsprozesses vom Verfassungsgerichtshof in Münster klären zu lassen.

Wenige Minuten vor Beginn der vorgestrigen Sitzung des Gesamtvorstandes der kommunalen Spitzenverbände erreichte die Teilnehmer ein neues „Angebot“ des Landes. Zu der Frage der Kosten der Integrationshelfer, die sich in allen Gesprächen der vergangenen Wochen als besonders Streitbehaftet erwiesen hatte, sah der Entwurf der Vereinbarung vor, dass die kommunalen Spitzenverbände (!) anerkennen sollten, dass es sich nicht um konnexitätsrelevante Kosten handele. Im Gegenzug wollte sich das Land bereit erklären, die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen über einen Zeitraum von fünf Jahren zu untersuchen und danach ggf. „in Gespräche über ein landesseitiges Nachsteuern einzutreten“.

Eine solche Regelung wurde von den Teilnehmern des Gesamtvorstandes übereinstimmend als nicht akzeptabel beurteilt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dann noch einmal einen letzten Versuch unternommen, einen tragfähigen Kompromiss unterhalb der Schwelle einer formellen Anerkennung der Konnexität durch das Land zu erzielen, der allerdings in einem weiteren Schreiben vom heutigen Tag vom Land zurückgewiesen wurde.

Vor diesem Hintergrund muss leider festgestellt werden, dass trotz der ganz erheblichen Zugeständnisse, welche die kommunalen Spitzenverbände insbesondere auch bei der Verabredung einer Regelung hinsichtlich der Investitions- und Sachkosten einzugehen bereit waren, in einer aus kommunaler Sicht entscheidenden Frage kein mit dem Präsidiumsbeschluss vom 12.02.2014 kompatibler Konsens erzielt werden konnte.

Die mit dem Inklusionsprozess verbundenen Personalkosten sind für die Kommunen deshalb besonders wichtig, weil sie zum einen dauerhafter Natur sind, zum anderen aber auch in ihrer Entwicklung kaum vorhersehbar und steuerbar. Das Land hat in den Gesprächen mehrfach erkennen lassen, dass es nicht bereit ist, den Landeshaushalt mit diesen Risiken zu belasten. Eine Vereinbarung, die aber lediglich eine unverbindliche „Sprechklausel“ für die Zukunft enthält und unter Verlust jeder Klagemöglichkeit die Risiken einseitig auf die kommunalen Haushalte abwälzt, widerspricht der klaren Beschlussfassung des Präsidiums vom 12.02.2014. Da das Land in seinem jüngsten Schreiben seine Position als „abschließend“ bezeichnet hat, macht auch eine Fortsetzung von Gesprächen keinen Sinn.

Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation vieler Mitgliedstädte und -gemeinden, vor allem aber im Interesse der Schaffung von Voraussetzungen für einen guten, gehaltvollen und gelingenden Inklusionsprozess hält es der Städte- und Gemeindebund für erforderlich, die leider nicht im Verhandlungswege zu klärende Konnexitätsfrage verfassungsgerichtlich entscheiden zu lassen.

Mit Respekt vor den noch andauernden Gremiensitzungen unserer Schwesterverbände haben wir eine Information der Öffentlichkeit bzw. der Presse zurückgestellt, bis auch die Beratungen im Vorstand des Städtetages am heutigen Nachmittag abgeschlossen sind. Der Vorstand des Landkreistages hat bereits gestern Abend einstimmig beschlossen, dass eine Verständigung auf der Basis des abschließenden Angebots des Landes nicht in Betracht kommt. Nach dem bisherigen Verlauf der Gespräche haben wir die Erwartung, dass auch der Vorstand des Städtetages nicht zu einer abweichenden Einschätzung der Situation gelangen wird.

Bis zu einer Information der Presse durch die drei Verbände wären wir allerdings dankbar, wenn Sie die vorstehend gegebenen Informationen zunächst nicht nach außen geben.

Detailliertere Informationen sowie Vorschläge zum weiteren Verfahren, insbesondere zur Koordinierung einer Verfassungsbeschwerde, werden wir Ihnen in den kommenden Tagen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider



Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 38/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: IV 211-38/3 ha
Ansprechpartnerin: Beigeordneter Hamacher,
Referent Wagener
Durchwahl 0211-4587-220/-236

20. Februar 2014

Konnexität der Inklusionskosten – Vorbereitung einer Klage

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an unseren gestrigen Schnellbrief möchten wir Sie heute darüber informieren, dass auch der Vorstand des Städtetages gestern festgestellt hat, dass das abschließende Angebot des Landes keine geeignete Grundlage für eine Verständigung im Streit über die Kosten der Inklusion darstellt.

Darüber hinaus – und hierauf beziehen sich die heute teilweise in der Presse zu lesenden Kommentare über einen Dissens innerhalb der kommunalen Familie – hat sich der Vorstand für ein weiteres, „abschließendes“ Gespräch mit der Landesseite ausgesprochen.

An dieser Stelle gibt es in der Tat einen Unterschied zu der Haltung des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages, wie sie zu Beginn dieser Woche in den Gremien der beiden Verbände festgelegt worden ist. Wir sind der Auffassung, dass es nach nunmehr zwei Jahren des Verhandeln über die Kosten der Inklusion, nach unzähligen Gesprächen auf Arbeits- und auf Spitzenebene gerade in den vergangenen Monaten und nach nunmehr mehreren ergebnislos verstrichenen „letzten“ Zeitpunkten für eine endgültige Einigung an der Zeit ist, auch Konsequenz im Handeln zu zeigen.

Aus diesem Grunde möchten wir nun gerne konkret mit der Vorbereitung und Koordinierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das neunte Schulrechtsänderungsgesetz beginnen, mit der die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der Missachtung des in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung festgelegten Konnexitätsprinzips festgestellt werden soll.

Da die Verbände nicht selber klagebefugt sind, kann eine solche Verfassungsbeschwerde nur durch die betroffenen Städte, Kreise und Gemeinden eingelegt werden. Wegen der politischen Signalwirkung würden wir es in diesem Fall für wünschenswert halten, wenn sich möglichst viele Kommunen einer solchen Klage anschließen und damit auch gegenüber dem Land deutlich machen, welche Relevanz eine befriedigende Lösung dieser Frage nicht nur für die finanziell enorm unter Druck stehenden Kommunen in Nordrhein-Westfalen, sondern auch für einen gelingenden Inklusionsprozess hat.

Damit die Geschäftsstelle einschätzen kann, wie groß die Bereitschaft zur Unterstützung eines solchen Verfahrens ist, bitten wir Sie, **möglichst bis zum 28. Februar 2014** entweder über die eingerichtete elektronische Umfrage oder unter Verwendung des beigefügten Rückmeldebogens mitzuteilen, ob sich Ihre Stadt/Gemeinde einer Klage anschließen wird.

Die entstehenden Verfahrenskosten sind letztlich ebenfalls davon abhängig, wie viele Kommunen sich beteiligen werden. Wir gehen aber davon aus, dass bei einer breiten Unterstützung das Kostenrisiko im niedrigen vierstelligen Bereich liegen wird. Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage betrachten wir auch alle Rückmeldungen über eine Teilnahme an der Klage als vorläufig.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass es uns keinesfalls darum geht, eine Klage um jeden Preis durchzuführen. Die Landesregierung und die Regierungsfractionen kennen präzise die Position der kommunalen Spitzenverbände und wissen, bis zu welchem Punkt die Kommunen zu gehen bereit sind. Sofern die Landesregierung zukünftig bereit ist, eine Lösung anzubieten, die sich in dem von allen drei kommunalen Spitzenverbänden festgelegten Rahmen bewegt, wird sich auch der Städte- und Gemeindebund weiteren Gesprächen nicht verschließen. Solange dies allerdings nicht der Fall ist, können die verfassungsmäßigen Rechte der Kommunen innerhalb der einzuhaltenden Klagefristen leider nur auf dem vorstehend beschriebenen Wege durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlage



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

BITTE ZURÜCKSENDEN AN DEN

StGB NRW / Dez. IV
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Per Telefax: 0211 / 4587-292
E-Mail: elke.doelman@kommunen-in-nrw.de

Kommunalverfassungsbeschwerde „Inklusionskosten“

1. Stadt- / Gemeinde:	<input type="text"/>
2. Sachbearbeiter/in:	<input type="text"/>
3. Telefon (mit Vorwahl und Nebenstelle):	<input type="text"/>
4. E-Mail:	<input type="text"/>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Wir sind grundsätzlich bereit, uns an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das
9. Schulrechtsänderungsgesetz zu beteiligen**

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Ja, unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Rat
<input type="checkbox"/>	Nein

Anmerkungen:



Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Schnellbrief 39/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 211-38/3 ha
Ansprechpartnerin: Beigeordneter Hamacher,
Referent Wagener
Durchwahl 0211-4587-220/-236

21. Februar 2014

Vorschläge des Landes zu Inklusionskosten werden geprüft

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

am gestrigen Tag hat die Landesseite noch einmal geänderte Formulierungsvorschläge für den Abschluss einer Vereinbarung zu den Kosten der schulischen Inklusion vorgelegt.

Der Städte- und Gemeindebund hat stets betont, dass wir uns weiteren Gesprächen mit dem Land nicht verschließen werden, wenn sich das Land bei den streitigen Fragen substantiell auf die Kommunen zubewegt. Ob dies bei dem vorliegenden Angebot der Fall ist, werden wir sehr sorgfältig prüfen und dann in den Gremien des Verbandes entscheiden. Angesichts der überragenden Bedeutung des Themas wird es wahrscheinlich auch unumgänglich sein, einige rechtliche Implikationen noch einmal von einem externen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Obwohl wir weiterhin offen sind für eine außergerichtliche Lösung, halten wir es aber dennoch für unverzichtbar, die Vorbereitungen für eine evtl. doch erforderlich werdende verfassungsgerichtliche Klärung voranzutreiben. Von daher halten wir die mit gestrigem Schnellbrief geäußerte Bitte aufrecht, der Geschäftsstelle zu signalisieren, ob Sie sich an einer eventuellen Kommunalverfassungsbeschwerde beteiligen möchten.

Über die Weiterentwicklung werden wir Sie informieren, wenn die Prüfung des neuen Vorschlags abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 12 - 15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 26.02.2014

Bürgermeister	<i>f. 26.02.14</i>	Allg. Vertreter	<i>26.02.14</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Oh. 27/02.14</i>	Fachbereichsleiter	<i>26/02.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	<i>oef</i>	<i>12.03.2014</i>	<i>mit Mehrheit angen.</i>	<i>14</i>	<i>1</i>	<i>/</i>
RAT	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>26.03.14</i>				

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.03.2014:

Zur Abgabe einer fristgerechten Stellungnahme der Gemeinde Welver im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für NRW erging in Ergänzung zum Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 12.02.2014 ein entsprechender Umlaufbeschluss.

Siehe beigefügten Umlaufbeschluss mit der Stellungnahme zum LEP!

Die beschlussgemäße Stellungnahme wurde zwischenzeitlich fristgemäß an die Staatskanzlei NRW gesendet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW (Umlaufbeschluss) zur Abgabe einer fristgerechten Stellungnahme der Gemeinde Welver im Zuge der Neuaufstellung des LEP NRW zu genehmigen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-10-16/1	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 29.01.2014	

Bürgermeister	<i>[Handwritten Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Handwritten Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Handwritten Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Handwritten Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	12.02.2014	<i> einstimmig </i>			
HFA	2	oef	12.03.2014	<i> einstimmig </i>			
RAT	6	oef	26.03.2014				

Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.02.2014:

Der gemeindliche Haushaltssanierungsplan (HSP) sieht als Konsolidierungsmaßnahme auch den Wirtschaftswegebau vor. So heißt es im HSP in der Erläuterung zu II. Nr. 3 unter anderem:

„Das Volumen des Wegebauprogramms von zuletzt 70.000 Euro pro Jahr reicht bei weitem nicht aus, um den Unterhaltsbedarf der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze für einen neuwertigen Zustand der zumeist asphaltierten Verkehrsflächen zu decken. Für einen sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln ist es daher notwendig, zunächst ein ganzheitliches Wegekonzept zu entwickeln. Hierbei sollte auch überprüft werden, wie zukünftige Refinanzierungsmöglichkeiten aussehen können, z.B. durch eine verträgliche „Verschlankung“ des Wegenetzes i.V.m. Veräußerungserlösen oder durch Satzungsregelungen im Hinblick auf erweiterte Beitragserhebungen. (...)“

Speziell das Wirtschaftswegenetz der Gemeinde Welver wurde verwaltungsseitig dahingehend umfassend untersucht. Weitergehend wurden die Refinanzierungsmöglichkeiten ausgelotet. Im Ergebnis erscheint aus Sicht der Verwaltung nur die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes analog zur Konstruktion des Wasser- und Bodenverbandes erfolgreich für die Akzeptanz einer Beitragserhebung für Wirtschaftswege.

Vor diesem Hintergrund wurden gemeinsam mit Vertretern des landwirtschaftlichen Ortsverbandes und Unterstützung des landwirtschaftlichen Kreisverbandes im WLW die Möglichkeiten eines solchen Verbandes sondiert. Denn nach Einschätzung der Verwaltung wäre nur ein Interessentenkreis aus den Reihen der örtlich ansässigen Landwirtschaft denkbar, einen gemeindlichen Wirtschaftswegeverband zu tragen.

So wurde schließlich bei einer Versammlung des landwirtschaftlichen Ortsverbandes am 15.01.2014 seitens der Verwaltung über dieses Thema referiert. Im Ergebnis beauftragte die Versammlung ihre Verbandsvertreter mit großer Mehrheit, die Arbeiten zur Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes fortzusetzen.

Der verwaltungsseitige Vortrag wird nochmals in der Sitzung präsentiert. Für die anschließende Beratung stehen dann in der Sitzung auch die Vertreter des landwirtschaftlichen Ortsverbandes zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welver grundsätzlich zu befürworten und die Verwaltung zu beauftragen, die vorbereitenden Arbeiten dazu gemeinsam mit den Vertretern des landwirtschaftlichen Ortsverbandes durchzuführen.

Beratung im BPU am 12.02.2014:

Der Vortrag der Verwaltung zu der Thematik während der Versammlung des landwirtschaftlichen Ortsverbandes am 15.01.2014 wird den Ausschussmitgliedern präsentiert.

Seitens der SPD-Fraktion wird beantragt, die Ausarbeitung den Fraktionen zur Verfügung zu stellen und neben der grundsätzlichen Befürwortung die rechtlichen Grundlagen für eine Verbandsgründung zu ermitteln und darzustellen.

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion bei 4 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes für die Gemeinde Welver grundsätzlich zu befürworten und die Verwaltung zu beauftragen, die vorbereitenden Arbeiten dazu gemeinsam mit den Vertretern des landwirtschaftlichen Ortsverbandes durchzuführen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 29.01.2014

Bürgermeister	<i>H. 30.01.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30.01.14
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ju. 27.1.14</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 30.01.14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	14.09.11	einstimmig			
BPU	2	oef	30.05.12	einstimmig			
BPU	4	oef	12.02.14	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	3	<i>oef</i>	<i>12.03.14</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>ZAT</i>	7	<i>oef</i>	<i>26.03.14</i>				

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ und
 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
 hier: Vorstellung des Schallschutzgutachtens**

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011 :

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ gefasst.

Im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrensschritte zur Aufstellung bzw. Änderung der v.g. Bauleitpläne erfolgt als erstes die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel werden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Der vom Investor bereits vorgestellte Bebauungsplanentwurf und die Begründung wurden für die v.g. Beteiligungsverfahren entsprechend aufbereitet und um die Ergebnisse der zwischenzeitlich vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen ergänzt. Die Unterlagen sind zur Kenntnisnahme beigefügt.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung ist der BPU für die Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zuständig. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeit durch eine Bürgerversammlung im Saal des Rathauses über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Der Termin wird verwaltungsseitig noch abgestimmt und den Fraktionen frühzeitig bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“, die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der genauen Terminierung die Öffentlichkeit entsprechend zu dieser Versammlung einzuladen. Die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitlich parallel.

Beschluss des BPU vom 14.09.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Für die weitere Beratung wird den Fraktionen das Lärmschutzgutachten zur Verfügung gestellt.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 30.05.2012:

Nach Rücksprache mit dem Investor wurde das Schallschutzgutachten des Büros Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus, über die Schienenverkehrslärmeinwirkungen auf das geplante Bebauungsplangebiet vom 27.04.2011 an die Fraktionen per Mail am 31.10.2011 weitergeleitet.

In der Sitzung ist nunmehr eine Präsentation der Ergebnisse des Gutachtens durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des bearbeitenden Gutachterbüros vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Ausführungen des Sachverständigen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beratung im BPU am 30.05.2012:

Frau Rohring, Büro Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus, stellt ihre Untersuchungen und Ergebnisse vor und beantwortet die Fragen zu dem Schallschutzgutachten. Im weiteren Verlauf der Diskussion treten Fragen zu dem sog. sekundären Luftschall auf. Frau Rohring kann zu diesem Themenkreis keine Auskunft geben, da es nicht ihr Fachgebiet ist. Im Ausschuss herrscht Einmütigkeit darüber, dass auch die Belastung durch den sekundären Luftschall auf das geplante Baugebiet weiter zu untersuchen ist.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Planer, Herrn Grüttner, zur nächsten Sitzung am 05.09.2012 einzuladen, damit dieser oder ein Sachverständiger weiterführende Aussagen zum sekundären Luftschall trifft.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 12.02.2014:

Der Investor hat zwischenzeitlich eine „Erschütterungstechnische Untersuchung“ in Auftrag gegeben, die auch die Einflüsse durch sekundären Luftschall umfasst. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

Der Investor wird das Ergebnis des Gutachtens und die Auswirkungen auf die Planung in der Sitzung vorstellen. Demnach muss der Mindestabstand vom Gleiskörper zu den Baufenstern unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls um 15,00 m vergrößert werden. Darüber hinaus werden für die östlichen Gebäude der nördlichen Baureihe die nachfolgenden Minderungs-

maßnahmen zur Einhaltung der technischen Vorgaben an gesunde Lebensverhältnisse empfohlen:

- Einbringung einer mind. 50 cm starken Schotterschicht unter die Fundamente,
- Seitliche Entkoppelung der Fundamente und der Kellerwände durch elastische Geotextil- oder Drainagematten,
- Dimensionierung der Decken zur Anpassung der Deckeneigenfrequenz (>30 Hz),
- Einbringung eines geeigneten schwimmenden Estrichs auf einer Trittschalldämmung (aus Komfortgründen).

Die Vergrößerung des Mindestabstandes um 15,00 m zur Bahn führt zur Verschiebung der Baufenster der nördlichen Baureihe. Dadurch begründet wurde durch den Investor eine Planänderung in den in der Anlage beigefügten Varianten V 12 und V 13 vorgelegt. Die Varianten unterscheiden sich lediglich in der Ausbildung des Wendehammers. So könnte bei der Variante V 12 kein Müllfahrzeug am Ende des Stichweges wenden, so dass hier die Mülltonnen bereits im Bereich der Einmündung zum Verbindungsweg aufzustellen seien.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Ausführungen des Investors sowie die weitere Beratung im Ausschuss abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beratung im BPU am 12.02.2014:

Herr Grüttner stellt das Ergebnis des „Erschütterungstechnischen Gutachtens“ und die damit verbundenen Konsequenzen für die weitere Planung vor.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Variante V 13 (Ausbildung eines größeren Wendehammers mit der Möglichkeit, dass ein Müllfahrzeug am Ende der Erschließungsstraße wenden kann) zu billigen und im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu Grunde zu legen.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 12.03.2014:

Ergänzend zu der Beschlussempfehlung des BPU vom 12.02.2014 ist der nächste Verfahrensschritt zu beschließen. Danach ergibt sich insgesamt folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat billigt die Variante V 13 (Ausbildung eines größeren Wendehammers mit der Möglichkeit, dass ein Müllfahrzeug am Ende der Erschließungsstraße wenden kann) und beschließt die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens auf dieser Entwurfsgrundlage. Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“, erfolgt als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der genauen Terminierung die Öffentlichkeit entsprechend zu dieser Versammlung einzuladen. Die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitlich parallel.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-03/31	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 30.01.2014

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 30/01/14	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31/01/14
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30/01/14	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 30/01/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	12.02.14	einstimmig			
HFA	4	oef	12.03.14	einstimmig			
Rat	8	oef	26.03.14				

- 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker**
hier: 1. Ergebnis der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
 3. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.02.2014:

zu 1.:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die Verschiebung des Standortes für das neue Feuerwehrgerätehaus Dinker beschlossen. Auf der Grundlage dieser Planung wurde die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) erneut durchgeführt. Mit Verfügung vom 15.01.2014 teilt die Bezirksplanungsstelle nun mit, dass die FNP-Änderung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

zu 2.:

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates vom 16.12.2013 wurde im Zuge der 31. Änderung des FNP die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt. (Beteiligungsfrist 20.12.2013 – 31.01.2014). Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Ferner sind die während der erstmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Schreiben (P1 – P3) beigefügt. Die hier vorgetragenen Aussagen bezogen sich auf den ursprünglichen Standort östlich des Denkmals. Den Bedenken wurde durch den neu gewählten Standort insoweit Rechnung getragen. Die Privaten P 1 bis P 3 wurden von der geänderten Planung in Kenntnis gesetzt. Während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zum neuen Standort keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Verfahren wurden nun durch die Anwohner des neuen Standortes Bedenken vorgetragen (Siehe beigefügtes Schreiben vom 16.01.2014, lfd.-Nr. P 5). Aufgrund dieser Stellungnahme wurde noch einmal Kontakt mit dem Grundstückseigentümer der Fläche am östlichen Ortsrand direkt an der Landesstraße (Flurstück 174, Standort 6) aufgenommen. Während der Standortsuche wurde von dem Eigentümer hier zunächst keine Bereitschaft hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit signalisiert. Nach der nochmaligen Erörterung der Angelegenheit erklärt sich der Grundstückseigentümer nun doch bereit, eine Teilfläche des Flurstückes 174 für die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung stellen. Den Bedenken der Anwohner kann durch eine nochmalige Verschiebung des Standortes abgeholfen werden. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rat würde der Standort 6 im weiteren Verfahren (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) zu Grunde gelegt.

Der Standort 6 schließt direkt an die vorhandene Wohnbebauung am östlichen Ortsrand an und verfügt über eine direkte Anbindung an die L 670. Nach Vorgesprächen mit der Unteren Landschaftsbehörde wäre eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet mit Blick auf das öffentliche Interesse am Vorhaben denkbar.

zu 3.:

Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenso als Anlage beigefügt. Sofern nach dem Versand der Einladung zur Ausschusssitzung noch Stellungnahmen eingehen, werden diese nachgereicht.

zu 4.:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Beschlussvorschlag:

1.

Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Planentwurfes zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/27	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 28.01.2014

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 30/01/14	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30/01/14
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 20/02/14	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 30/01/14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	12.02.14	einstimmig			
HFA	5	oef	12.03.14	Wüstung			
Rat	9	oef	26.03.14				

32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“, Zentralort Welver

- hier:**
1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 32. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 27

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.02.2014:

Die o.g. Bauleitpläne wurden im Rahmen des Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsfrist endet am 03.02.2014. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Konkrete Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Sollten bis zum Ablauf der Frist noch weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese nachgereicht.

Zum Abschluss der Verfahren ist der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts förmlich zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

3.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.01.2014

Bürgermeister	<i>J. 30/01/14</i>	Allg. Vertreter	<i>30/01/14</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Jü. 20/02.14</i>	Fachbereichsleiter	<i>30/01.14 Jü.</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	<i>7</i>	<i>oeff</i>	<i>12.02.14</i>	<i>einstimmig</i>	<i>12</i>	<i>-</i>	<i>3</i>
HFA	<i>6</i>	<i>oeff</i>	<i>12.03.14</i>	<i>einstimmig</i>			
Rat	<i>10</i>	<i>oeff</i>	<i>26.03.14</i>				

**Neubenennung einer Straße im Zentralort Welper
hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.02.2014:

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“ ist die Vergabe eines Namens für die neue Erschließungsstraße erforderlich. Der zukünftige Siedlungsbereich mit der entsprechenden Planstraße südlich der Bebauung „Im Kreggenfeld“ und östlich der „Werler Straße“ ist in der beigelegten Karte dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Straßennamen für den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 26 („Meyericher Kirchfeld“ und „Auf dem Bült“) wurde schon darauf hingewiesen, dass bestehende alte Flurnamen in diesem Bereich bereits bei der Vergabe in der Vergangenheit entsprechend berücksichtigt worden sind und somit als Orientierungshilfe ausscheiden. (*Landwehr, Plass, Tigge, Roßbieke, Tigge, Kreggenfeld*)

Durch die Baugebiete Nr. 26 und 27 wachsen die Bereiche Alt-Meyerich und der neuere Zentralort Welper zusammen. Ein historischer Bezug wurde bereits bei der Vergabe von Straßennamen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit der Bezeichnung „Meyericher Kirchfeld“ hergestellt. Die nachfolgenden Hinweise zur Namensfindung für die fraktionelle Beratung berücksichtigen daher keine ortsgeschichtlich relevanten Bezeichnungen:

- Brink = Hinweis auf einen ursprünglichen Hügelrand, einer eher sanft ansteigenden Anhöhe. Würde hier zur benachbarten Bezeichnung „Auf dem Bült“ (Bült/Bülte leitet sich von „Hügel“, „leichte Anhöhe“ ab) eine schlüssige Ergänzung bedeuten.
mögliche Bezeichnungen: Brink, Brinkweg, Brinkstraße, Am Brink
- Wegegabel = zwischen Kreggenfeld und Landwehrkamp befand sich hier vor der Verkoppelung eine Wegscheide/ Wegegabelung (anne Wiägschoi/ an der Wegscheide)
mögliche Bezeichnungen: Wegegabel, An der Wegegabel
- Lohr/ Mark = Lohr bedeutet leer, kahl, unbewaldet und landwirtschaftlich genutzt; die Mark ist das einer Grenze vorgelagerte Land
hier: das landwirtschaftlich genutzte Land an der Grenze zwischen Alt-Meyerich und des neueren Siedlungsbereiches von Welper
mögliche Bezeichnung: Lohrmark

Vorbehaltlich der Ergebnisse der fraktionellen Beratung und evtl. weiterer Namensvorschläge ergeht verwaltungsseitig kein konkreter Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, für die Planstraße im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 27 folgende Bezeichnung zu vergeben:

B r i n k

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/05-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 28.01.2014

Bürgermeister	<i>f. 30.01.14</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30/01/14
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ju. 20/02.14</i>	Fachbereichsleiter	<i>30/01.14 Ju</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	12.02.14	mit Mehrheit	8	7	—
HFA	7	oef	12.03.14	mit Mehrheit	9	6	—
Rat	M	oef	26.03.14				

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe

- hier:**
1. Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 30. FNP-Änderung
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 5

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.02.2014:

Die o.g. Bauleitpläne wurden im Rahmen der Änderungsverfahren erneut in der Zeit vom 02.01.2014 – 22.01.2014 öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Zum Abschluss der Verfahren ist der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu fassen.

Der Abschluss eines Erschließungsvertrages ist in dieser Sache nicht mehr erforderlich.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts förmlich zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.
3.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-03/33	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 23.01.2014

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	12.02.14	ohne Beschluss			
HFA	8	oef	12.03.14	mit Mehrheit angen.	10	5	—
Rat	12	oef	26.03.14				

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper
hier: Umplanung von einzelnen Flächen im Bereich Borgeln, Schwefe und Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.02.2014:

Eine zentrale Aufgabe des Regionalplanes und der nachfolgenden Bauleitplanung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorzuhalten. Für die Gemeinde Welper wurde im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes auf der Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan ein **Wohnbauflächenüberhang** ermittelt.

Die durch die Bebauungspläne Nr. 27 „Landwehrkamp II“ und Nr. 5 „Soestweg“ geplanten Wohnbauflächenerweiterungen stehen dem Ziel des Abbaus von Überhangflächen entgegen.

Um dennoch eine Vereinbarkeit der B-Pläne Nr. 27 und Nr. 5 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu erreichen, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.07.2013 einen **verbindlichen Beschluss** im Hinblick auf umzuwandelnde Reserveflächen gefasst.

Es handelt sich um folgende im Zuge des Siedlungsflächen-Monitorings aufgeführte Reserveflächen:

- a) Fläche Nr.: 05 00 09
Ortsteil Borgeln, südlich des Sportplatzes mit einer Teilfläche von 1,75 ha
- b) Fläche Nr.: 21 10 03
Zentralort Welper, im Kreuzungsbereich der Wolter-von-Plettenberg-Straße/ Hachenstraße mit einer Fläche von 0,27 ha
- c) Fläche Nr.: 19 00 13
Ortsteil Schwefe, südlich der Straße „Zum Vulting“/ östlich der Bachstraße mit einer Teilfläche von 0,57 ha
- d) Fläche Nr.: 19 00 14
Ortsteil Schwefe, südlich der Straße „Sägemühlenweg“ mit einer Fläche von 0,37 ha

Erläuterungen zu den Umplanungsflächen:

a) Ortsteil Borgeln - Bereich südlich des Sportplatzes/ östlich der Jahnstraße

Südlich des Sportplatzes im Ortsteil Borgeln ist im FNP der Gemeinde Welper ein 2,48 ha großer Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) wurde bisher nicht entwickelt. Es ist vorgesehen, eine Teilfläche von 1,75 ha in Freiraum umzuplanen. Vorrangig wurden zuletzt andere Flächen im Ortsteil Borgeln für eine bauliche Entwicklung diskutiert, zumal die Nähe zum Sportplatz städtebauliche Spannungen beinhaltet (Immissionskonflikt), so dass sich der Bereich für eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht aufdrängt.

Es verbleibt eine 0,73 ha große Fläche entlang der vorhandenen Jahnstraße mit einer einzeiligen Bautiefe für eine spätere beidseitige Bebauung entlang der vorhandenen Straße.

b) Zentralort Welper – Kreuzungsbereich „Wolter-v.-Plettenberg-Str./ Hachenstr.“

Die in Rede stehende Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ und ist hier als Regenrückhaltebecken festgesetzt. Eine wohnbauliche Entwicklung der 0,27 großen Fläche ist somit nicht vorgesehen.

c) Ortsteil Schwefe – südlich des Straße „Zum Vulting“/ östlich der „Bachstraße“

Die Fläche wurde im Rahmen des Siedlungsflächen-Monitorings während der Aufstellung des Regionalplanes bereits als mögliche Umplanungsfläche gemeldet. Der Bereich konnte nicht entwickelt werden, da er im Einwirkungsbereich des „Amper Baches“ liegt. In Hochwassergefahrenzonen ist eine wohnbauliche Entwicklung nicht geboten. Die Fläche westlich der Bachstraße (0,39 ha) hingegen liegt aufgrund der topografischen Situation nicht im potentiellen Überschwemmungsbereich und verbleibt als Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan.

d) Ortsteil Schwefe – südlich der Straße „Sägemühlenweg“

Die Fläche wurde im Rahmen des Siedlungsflächen-Monitorings während der Aufstellung des Regionalplanes bereits als mögliche Umplanungsfläche gemeldet. Der Bereich konnte nicht entwickelt werden, da er im Einwirkungsbereich der „Blöge“ liegt.

Entsprechend der Beschlussfassung vom 17.07.2013 erfolgt die Umplanung der o.g. Flächen in einem separaten Verfahren. Die Änderung des FNP kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Aufstellung der „33. Änderung des Flächennutzungsplanes“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Inhalt der Änderung:

a) Gemarkung Borgeln, Flur 6, Flurst. 38 tlw.: Die Darstellung einer 1,75 ha großen Teilfläche des Flurstückes 38 wird von „W“ (Wohnbaufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ (L) geändert.

b) Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurst. 77 tlw.: Die Darstellung einer 0,27 ha großen Teilfläche des Flurstückes 77 wird von „W“ (Wohnbaufläche) in eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ geändert.

c) Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurst. 224 und 252 tlw.: Die Darstellung einer 0,57 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ (L) geändert.

d) Gemarkung Schwefe, Flur 5, Flurst. 326: Die Darstellung einer 0,37 ha großen Teilfläche des Flurstückes 326 wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ (L) geändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Änderungsentwurf zu erstellen und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der anderen Behörden gem. § 13 BauGB sowie gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Beratung im BPU am 12.02.2014:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 24.02.2014

Bürgermeister	<i>J. Große 26/02/14</i>	Allg. Vertreter	<i>26/02/14</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Op. 27/02/14</i>	Fachbereichsleiter	<i>24/02/14 Op.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	12.03.14	<i>mit Mehrheit angez.</i>	<i>14</i>	<i>1</i>	<i>—</i>
Rat	<i>13</i>	oef	<i>26.03.14</i>				

Bauantrag zur Errichtung eines Güllebehälters im Außenbereich der Gemarkung Einecke

hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.03.2014:

Siehe beigefügte Antragsunterlagen!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Außenbereich der Gemarkung Einecke an der Kreisstraße K 4 zwischen Ehningens und Einecke und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gleichzeitig liegt der Bereich im Landschafts- und Vogelschutzgebiet.

Die Abmessungen des Güllebehälters betragen antragsgemäß ca. 21 m im Durchmesser, ca. 6 m Gesamthöhe, davon ca. 5 m über Gelände, und ca. 2.078 m³ Volumen. Die Plandetails sind aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich.

Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer bewirtschaftet der Antragsteller einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Um eine kontinuierliche Düngung seiner Flächen mit Gülle vorzunehmen, plant er die Errichtung eines Güllebehälters. Der Güllebehälter dient dem landwirtschaftlichen Betrieb und wird seitens der Landwirtschaftskammer als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingestuft.

Die Untere Landschaftsbehörde hat aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken, wobei das Unvermeidbare durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Bauherren entsprechend zu kompensieren sind. Die Untere Landschaftsbehörde kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass die Baumaßnahme trotz der Lage innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und des Landschaftsschutzgebietes den jeweiligen Schutzzielen nicht entgegensteht. Zudem berührt es aufgrund seiner baurechtlichen Privilegierung nicht die Verbote des Landschaftsplanes IV.

Aufgrund der vorliegenden Privilegierung im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB bei einer gesicherten Erschließung ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben zu erteilen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 25.02.2014

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 26/02/14	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 26/02/14
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 27/02/14	Fachbereichsleiter	25/02/14 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	12.03.14	einstimmig	14	/	1
Rat	14	oef	26.03.14				

**Bauantrag auf Errichtung eines Walles zur Abgrenzung eines Grundstückes im Außenbereich der Gemarkung Borgeln, Haselhorst
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.03.2014:

Siehe beigefügte Antragsunterlagen!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Außenbereich der Gemarkung Borgeln an der Kreisstraße K 7, Bereich Haselhorst, und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gleichzeitig liegt der Bereich im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Das antragsgegenständliche Grundstück soll durch die 2,00 m – 2,50 m hohe und im Bereich der Krone 1,30 m breite Wallanlage zu den öffentlichen Verkehrswegen im Hinblick auf Sicht- und Schallschutz abgeschirmt werden. Die Plandetails sind aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich.

Nördlich des Flurstückes 8 ist eine Wohnbebauung vorhanden (Haselhorst). Die antragsgegenständliche Freifläche soll in diesem Zusammenhang gärtnerisch genutzt werden (Nutzbeete, Spielfläche für Kinder). Durch die 1,30 m hohe Wallanlage zuzüglich der auf der Krone geplanten Heckenpflanzung verändert sich das örtliche Landschaftsbild, eine Versiegelung von bisherigen Freiflächen erfolgt nicht.

Die Untere Landschaftsbehörde hat aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch die Bepflanzung des Erdwalls (auch die Böschung) kompensiert werden. Die Verträglichkeit mit dem Schutzziele des Vogelschutzgebietes ist gegeben. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich (Nähe zur Land- und Kreisstraße), so dass Brutplätze relevanter Vogelarten nicht betroffen sind. Es werden keine Korridore oder Rastplätze von Zugvögeln beeinträchtigt. Insgesamt handelt es sich um einen minimalen Funktionsverlust im nicht essentiellen Lebensraum (Nahrungshabitat) der Wiesenweihe und weiterer Vogelarten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben zu erteilen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2014:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

14 Ja-Stimmen und

1 Enthaltung

das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben nicht zu erteilen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 24.02.2014

Bürgermeister	<i>X</i> 26/02/14	Allg. Vertreter	<i>26/02/14</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Opf.</i> 27/02/14	Fachbereichsleiter	<i>24/02/14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	12.03.14	mit Mehrheit aufge.	10	5	-
Rat	15	oef	26.03.14				

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes im Bereich des Ortsteiles Flerke, Flerker Straße/ Am Heidewald
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.03.2014:

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich des Ortsteiles Flerke, nördlich der Straße Am Heidewald auf dem Flurstück 121 die Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes. Siehe hierzu beigefügte Karte!

Das Grundstück war schon mehrfach Gegenstand der gemeindlichen Entwicklungsplanung, insofern erfolgen verwaltungsseitig folgende Ausführungen:

Planungsrecht:

Das Flurstück 121 ist im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im **Außenbereich**. Nördlich und östlich der Parzellen verläuft der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Flerke (Innenbereich gem. § 34 BauGB) an. Südlich der Straße „Am Heidewald“ besteht der Bebauungsplan Nr. 1.

Innenbereichssatzung:

Die Grenzen des **Innenbereiches** der Ortslage Flerke sind im Jahre 1988 unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Schon damals wurde gemeindlicherseits angestrebt, die Freiflächen entlang der „Pappelallee“, der „Flerker Straße“ und der Straße „Am Heidewald“ in den Innenbereich mit aufzunehmen. Die Genehmigung für diese Flächen wurden jedoch von der Bezirksregierung Arnsberg versagt. Betroffen von der damaligen Ablehnung seitens der Bezirksregierung Arnsberg war auch das Flurstück 121 nördlich der Straße „Am Heidewald.“

Ergänzungssatzung:

In der Zwischenzeit haben sich die gesetzlichen Grundlagen mehrfach geändert. So hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zum Erlass einer **Ergänzungssatzung** geschaffen. Durch diese

Satzung können Flächen im Außenbereich unter bestimmten Bedingungen dem Innenbereich zugeordnet werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ergänzungssatzung liegen für das Flurstück 121 (unter Einbeziehung der benachbarten Flurstücke 100, 97 und 98) grundsätzlich vor. Auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten ist eine innere Verdichtung gegenüber einer Erweiterung eines Ortsteiles in den Außenbereich zu befürworten.

Über den Erlass einer Ergänzungssatzung für die v.g. Flurstücke hat der Rat bereits in der Vergangenheit beraten. In seiner Sitzung am 12.12.2012 wurde der Antrag auf Ergänzung jedoch abgelehnt. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung des Bereiches war auch zu untersuchen, ob **landwirtschaftliche Betriebe** im Umfeld der neu geplanten Wohnbebauung vorhanden sind, die evtl. **Immissionskonflikte** auslösen könnten. Sind landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden, muss im Zuge einer objektiven Betrachtung im Hinblick auf einen **vorbeugenden Immissionsschutz** ein ausreichend dimensionierter **Abstand** zwischen Stallanlagen und einer immissionsempfindlichen Wohnbebauung berücksichtigt werden.

Auf Nachfrage der Verwaltung hatte der benachbarte Eigentümer mitgeteilt, dass die Stallungen der Hofanlage „Flerker Straße 47“ verpachtet sind. Der Pächter betreibe hier eine Schweinemast mit bis zu 250 Schweinen. Ferner wurde mitgeteilt, dass unabhängig vom derzeitigen Pachtverhältnis eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung geplant sei. Die diesbezügliche Verpachtung werde auch in der Nachfolgegeneration fortgesetzt. Gleichgelagerte Fälle in anderen Ortsteilen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang je nach Gebietsausweisung **Abstände von 90 m bis 175 m** erforderlich sind. Eine Bebauung auf den Flurstücken 97, 100 und 121 hätte im schlechtesten Fall lediglich einen Abstand von nur ca. 25 m zu den Stallungen. Eine wohnbauliche Entwicklung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung im Nahbereich der v.g. Hofanlage kann somit erst erfolgen, wenn eine dauerhafte Viehreduzierung oder eine gänzliche Einstellung der geruchsemitzierenden Tierhaltung auf der Hofstelle erfolgt. Aus diesem Grund wurde im Jahre 2012 der Erlass einer Ergänzungssatzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgelehnt.

Bauvoranfrage:

Der Antragsteller lässt nun unabhängig von einer Ergänzungssatzung im Rahmen einer Bauvoranfrage prüfen, ob die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 121 genehmigungsfähig ist. Das Flurstück 121 liegt weiterhin außerhalb der Innenbereichssatzung, so dass sich die Errichtung der baulichen Anlage zunächst nach § 35 BauGB „**Bauen im Außenbereich**“ richtet.

Hierbei sind jedoch grundsätzlich **nur** die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten **privilegierten Vorhaben** (z.B. für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb) generell zulässig. Darüber hinaus können nach § 35 Abs. 2 BauGB „**Sonstige Vorhaben**“ (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt z.B. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des **Flächennutzungsplanes** widerspricht. Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Flurstück 121 hier als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Der Rat hat somit bereits signalisiert, dass dieser Bereich langfristig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Insofern wäre das Vorhaben positiv zu bewerten. Zu beachten ist jedoch des Weiteren, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere auch dann vorliegt, wenn das Vorhaben **schädlichen Umwelteinwirkungen** ausgesetzt ist.

Bei dem beantragten Vorhaben (Wohnnutzung) handelt es sich um eine schutzwürdige Bebauung. Eine schädliche Umwelteinwirkung liegt dann vor, wenn ein gewisser Grad der Beeinträchtigung überschritten wird und die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewährleistet werden können.

Andererseits ergibt sich für einen emittierenden Betrieb durch die heranrückende Wohnbebauung die Gefahr möglicher Betriebseinschränkungen. Dies kann Erweiterungsabsichten aber auch den Bestand betreffen, z.B. dann, wenn eine Verschärfung immissionsrechtlicher Anforderungen zukünftig durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu berücksichtigen sind. In diesem Fall wäre das **Rücksichtnahmegebot** verletzt und die heranrückende Wohnbebauung wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange planungsrechtlich unzulässig. Aufgabe des sich aus § 35 Abs. 3 BauGB ergebenden Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme ist es, den Betrieb in seiner Existenz zu sichern.

Die Prüfung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation erfolgt zunächst durch den Kreis Soest als zuständige Immissionsbehörde.

Bewertende Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung der örtlichen baulichen Situation nach optisch wahrnehmbaren Merkmalen handelt es sich um einen Lückenschluss, der nach städtebaulichen Gesichtspunkten und auch nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ positiv zu beurteilen ist. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Aufgrund der im Zusammenhang mit der geplanten Ergänzungssatzung jedoch gewonnenen Erkenntnis im Hinblick auf die geruchsemittierende Tierhaltung auf der benachbarten Hofstellen ergeht vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch die Immissionsschutzbehörde ein negativer Beschlussvorschlag. Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis bis zur Sitzung des Rates am 26.03.2014 vorliegt. Sofern der Kreis Soest hier widererwartend keine Immissionskonflikte ermittelt, könnte der Ratsbeschluss dies berücksichtigen und doch das gemeindliche Einvernehmen beschließen. In diesem Fall wäre dann ferner zu prüfen, ob der Bereich auch als „faktischer“ Innenbereich zu werten ist, so dass ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bestünde.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum beantragten Bauvorbescheid aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu erteilen.